



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zedlitz, Heinrich Freih. von: Zweikampf und Strafgesetz : für Juristen und Nichtjuristen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zu können, wenn es dieses kleine, spröde deutsche Element nicht zerstört. Denn daß die Kultur der Balten mit tausend Fäden am Deutschtum hängt und aus ihm ihre Lebenskraft saugt, braucht für jeden, der einen Blick auf baltische Verhältnisse geworfen hat, nicht erst bewiesen zu werden.

Also: das Recht, alle einheimischen Verhältnisse der eignen staatlichen und nationalen Entwicklung dienstbar zu machen, hat jeder moderne Staat, und braucht sich dabei durch frühere Zusagen oder früher erworbene Rechte eines Bruchteils von Staatsangehörigen nicht beirren zu lassen. Aber er muß auch wirklich etwas bieten können — er darf seinen Angehörigen nichts nehmen, wofür er ihnen keinen Ersatz zu bieten vermag, und darf sie nicht in eine Richtung hineinzwingen wollen, an der nur eins sicher wäre, nämlich daß alle Grundlagen der bisherigen Kultur zerstört werden würden. Geschieht dies unter Umständen, wobei die Unterdrückung des Bruchteils zugleich als Aufhebung der Gewissens- und Religionsfreiheit und als grobe Vergewaltigung von Gemeinderechten und Gemeindeeigentum auftritt, so wird das Verfahren zur Barbarei. Möge es immerhin wahr sein, daß niemand das Recht hat, sich in die Art zu mischen, wie Rußland mit seinen deutschen Ostseeprovinzen und mit den verbrieften Rechten derselben umspringt: uns wird man die Berechtigung nicht absprechen können, diese russische Politik nicht nur als eine grenzenlos thörichte zu kennzeichnen, als eine Politik, die sich ohne Zweifel am russischen Volkskörper selbst bald furchtbar rächen wird, sondern auch als eine solche, die eines zivilisierten Staates unwürdig ist und durch die das wahre Wesen der angeblich sich ausbildenden besondern russischen Kultur in einer Weise enthüllt wird, die dieser „Kultur“ das denkbar schärfste Urteil spricht.



Zweikampf und Strafgesetz.

für Juristen und Nichtjuristen.



chon wiederholt sind in Parlament und Presse Stimmen laut geworden, welche die Aufhebung der den Zweikampf betreffenden Strafbestimmungen (§§ 201 bis 210 des Reichsstrafgesetzbuches) und die Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen über die „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ und über die „Körperverletzung“ (§§ 211 bis 233 des Reichsstrafgesetzbuches) auf die im Zweikampf begangenen Verletzungen verlangten. So lange es sich nur um Kund-

gebungen von Heißspornen handelt, welche mit einer solchen Maßregel nicht ein Gebot der Gerechtigkeit erfüllen, sondern lediglich eine Verschärfung der den Duellanten drohenden Strafe herbeiführen wollen, um auf diese Weise durch Abschreckung eine Abnahme der Duelle zu erreichen, haben solche Stimmen keinen Wert. Denn erstens ist die Anschauung überwunden, die im Strafgesetz nicht ein Mittel gerechter Vergeltung, sondern nur ein Mittel der Abschreckung sieht, die Anschauung, welche den Verbrecher nur gestraft wissen will, ne peccetur und nicht quia peccatum est. Und zweitens beweist die Geschichte, daß eine Verschärfung der Duellgesetze immer nur zur Verheimlichung der Duelle führt und deshalb die Gefahr der Ausartung derselben in sich birgt.

Vor kurzem aber ist ein Mann aufgetreten, der in der Beseitigung des den Zweikampf betreffenden Abschnittes des Reichsstrafgesetzbuches nicht sowohl eine Verschärfung des Gesetzes, als vielmehr eine Erweiterung desselben zu Gunsten des sittlich höher stehenden und zu Ungunsten des sittlich tiefer stehenden Duellanten erblickt. Es ist dies Herr Major a. D. Hilber, der in seiner Flugschrift: Das Duell und die Offiziere das Vorhandensein irgend eines aus der rechtlichen Natur des Zweikampfes oder aus Billigkeitsrücksichten hergeleiteten Grundes für eine besondere Behandlung des Zweikampfes durch das Strafgesetz leugnet. Für ihn, als Nichtjuristen, war es natürlicherweise ein Wagnis, sich auf eine nähere juristische Ausführung dieser Ansichten einzulassen, und wir müssen dieses Wagnis denn auch für derart geseitert erachten, daß eine Kritik jener Ausführungen für jeden überflüssig ist, der im Reichsstrafgesetzbuch Bescheid weiß. Dennoch halten wir es für angemessen, dem neuen Gesichtspunkte, von dem Herr Major a. D. Hilber ausgeht, neue Einwendungen entgegenzustellen, und anstatt, wie es bisher nur geschehen ist, jene strafrechtspolitischen Gründe zu prüfen, die Frage zu erörtern, ob die rechtliche Natur des Zweikampfes nach heutigem Recht oder Billigkeitsgründe die Aufhebung der Duellparagraphen rechtfertigen würden.

Die rechtliche Natur einer strafbaren Handlung ist entscheidend für den Platz, der ihr im System gebührt. Das entscheidende Merkmal für die rechtliche Natur ist das angegriffene Objekt. Darnach teilt man die Verbrechen*) ein in solche gegen den Staat, solche gegen die Person, solche gegen das Vermögen u. s. w. Nicht immer ist es leicht, das angegriffene Objekt zu erkennen, und so ist es gekommen, daß verschiedene Verbrechen von einigen Gesetzbüchern in diese Klassen eingereiht sind, von andern in jene. Zu diesen Verbrechen gehört der Zweikampf; bald ist er als unerlaubte Selbsthilfe, d. i. als Verbrechen gegen den Staat, bald als versuchte oder vollendete Tötung, d. i. als Verbrechen gegen die Person, aufgefaßt worden. Das Reichsstrafgesetzbuch hat

*) Unter Verbrechen ist in diesem Aufsatz stets das Verbrechen im weitern Sinne zu verstehen, d. h. Verbrechen gleichbedeutend mit strafbarer Handlung.

die einzelnen Arten strafbarer Handlungen nicht in derartige Klassen zusammengefaßt. Seine materiellen Bestimmungen allein können uns daher Aufschluß darüber geben, zu welchen von jenen Klassen nach geltendem Rechte der Zweikampf gerechnet werden muß.

Man könnte hier entgegenhalten, daß, indem das Gesetz dem Zweikampf seine Stellung zwischen der Beleidigung und den Verbrechen und Vergehen wider das Leben anweist, es mittelbar die Person als Angriffsobjekt bezeichne. Allein dies ist nicht richtig. Wie die Motive des preussischen Strafgesetzbuches, dem das Reichsstrafgesetzbuch gefolgt ist, angeben, ist man zur Einfügung des Zweikampfes hinter die „Beleidigung“ lediglich durch die Erwägung veranlaßt worden, daß die Hauptbedeutung des Duells in seinem Zwecke, die gekränkte Ehre herzustellen, liege. Hier ist ein doppelter Fehler begangen worden. Erstens nämlich hat man nur den Zweck der einen der beiden gleichbedeutenden Parteien im Zweikampfe, nämlich den des Forderers, berücksichtigt. Sodann hat man den Nachdruck auf einen Umstand gelegt, der bei der Einordnung der strafbaren Handlungen überhaupt nicht in Betracht kommen darf. Wäre der Zweck eines Verbrechens für seine rechtliche Natur maßgebend, so müßte man den Raubmord zu den Eigentums-, den politischen Mord zu den Staats- und den Lustmord zu den Fleischesverbrechen zählen. Die vom Reichsstrafgesetzbuch beliebte Einfügung des Zweikampfes zwischen Verbrechen gegen die Person beruht also auf falscher Grundlage und bietet für unsre Untersuchungen keinen Anhalt.

Was ist nun aus den materiellen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches herauszulesen? § 205*) stellt den Zweikampf schlechthin unter Strafe ohne Rücksicht darauf, ob dabei etwas herauskommt oder nicht. Legt es somit kein Gewicht darauf, ob einer der Duellanten verletzt wird — nur für Tötung hat es eine besondere Bestimmung —, so kann es auch füglich kein Gewicht darauf legen, ob auf seiten der Parteien auch nur die Absicht vorliegt, den Gegner zu verletzen. Aber, könnte man sagen, wer diese Absicht beim Duell nicht hat, der kämpft auch keinen Zweikampf; schießt jemand im Duell absichtlich vorbei, so kann § 205 auf ihn keine Anwendung finden. Dieser Ansicht gegenüber weisen wir auf § 201**) hin, welcher schon die Herausforderung zum Zweikampf und deren Annahme mit Strafe bedroht. Ist kein Zweikampf bei derjenigen Partei vorhanden, welche den Gegner schont, so ist doch auch keine Herausforderung und keine Annahme bei derjenigen Partei vorhanden, welche den Gegner zu schonen beabsichtigt. Soll etwa § 201 auf denjenigen keine Anwendung finden,

*) § 205 lautet: „Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

**) § 201 lautet: „Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.“

welcher mit der Herausforderung oder Annahme nur dem herkömmlichen Befehl seiner Standesgenossen Folge leisten und sich vor dem Vorwurf der Feigheit schützen will? Diese Folgerung hat doch gewiß nicht in den Absichten des Gesetzgebers gelegen.

Mithin ist die Absicht, den Gegner zu verletzen, für die Beurteilung der Schuldfrage unerheblich. Der Zweikampf ist daher kein Verbrechen gegen die Person.

Eine zweite Erwägung führt uns nicht nur zu diesem negativen Satze, sondern zugleich zu einem positiven Ergebnis. Kartellträger werden nach § 203*) des Reichsstrafgesetzbuches bestraft, dagegen Sekundanten und zum Zweikampf zugezogene Zeugen, zu denen der Unparteiische zu rechnen ist, nach § 209**) nicht. Unzweifelhaft sind die Sekundanten und der Unparteiische in höherem Grade als Teilnehmer bei dem Akt des wechselseitigen Angriffs der Parteien auf einander, d. i. bei der gegen die Person gerichteten Thätigkeit derselben, zu betrachten, als die Kartellträger, die bei dem Ausfechten der Forderung gar nicht zugegen zu sein brauchen. Warum gehen nun jene strafflos aus, während diese bestraft werden? Der Grund kann nur darin liegen, daß nicht die gegen einander gerichteten Handlungen der Parteien, sondern die durch die Vorbereitungs- handlungen verabredete, von beiden Parteien gemeinsam unternommene Ausschließung der über Leben und Tod allein zuständigen Staatsgewalt das Strafbare am Zweikampf ist; d. h. der Zweikampf ist kein Verbrechen gegen die Person, sondern ein solches gegen den Staat. Den Heroismus, durch Schonung des Gegners die eigne Lebensgefahr im Zweikampf zu erhöhen, verlangt das Gesetz von niemand, wohl aber verlangt es Achtung vor der Staatsgewalt. An der Ausschließung der letzteren haben die Sekundanten und die Zeugen keinen Anteil. Sie ersetzen im Gegenteil in gewisser Hinsicht die Staatsgewalt, indem sie dafür sorgen, daß sich der Zweikampf wenigstens innerhalb der herkömmlichen oder vereinbarten Regeln vollziehe. So liegt in ihrem Vorrecht der Straflosigkeit nicht mehr als eine logische Folgerung.

An dem nunmehr gewonnenen Ergebnis kann auch der Umstand nichts ändern, daß § 206***) dem, der seinen Gegner im Zweikampf tötet, eine weit höhere Strafe androht, als § 205 für den Zweikampf schlechthin festsetzt. Auf

*) § 203 lautet: „Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.“

**) § 209 lautet: „Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Ärzte und Wundärzte sind strafflos.“

***) § 206 lautet: „Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.“ Die höchste Strafe beträgt in diesen Fällen nach § 17 fünfzehn Jahre.

den ersten Anblick scheint es allerdings, als ob hier in der Tötung im Zweikampf ein besondres Verbrechen gegen die Person dem Zweikampf gegenübergestellt würde. Allein der Gesetzgeber drückt sich nur ungenau aus. § 206 will nichts weiter, als eine schwerere Form des Zweikampfes aufstellen; er richtet sich nicht gegen die Tötung im Zweikampf, sondern gegen den Zweikampf mit tödlichem Erfolge. Weil bei einem solchen die Ausschließung der Staatsgewalt ganz besonders schlimme Früchte gezeitigt hat, deshalb muß er auch eine schwerere Strafe nach sich ziehen. Ja wenn der Getötete noch bestraft werden könnte, so müßte folgerichtig auch ihn die schwerere Strafe treffen, da sein Verbrechen dasselbe ist, wie das des Töters: Zweikampf mit tödlichem Erfolge. Hier wird es auch klar, wodurch der Gesetzgeber zu der ungenauen Fassung des § 206 verleitet worden ist. Wegen Zweikampfes mit tödlichem Erfolge kann eben nur der bestraft werden, der seinen Gegner im Zweikampfe getötet hat. Eine Erstreckung der Straferhöhung auf den Mitthäter des Verbrechens wäre ebenso ein Schlag in die Luft, wie etwa eine Strafandrohung auf Selbstmord.

Die Richtigkeit dieser Auffassung des § 206 ergibt sich schlagend bei Anwendung desselben zur Entscheidung der Frage, ob ein Versuch aus diesem Paragraphen möglich ist. Diese Frage zu verneinen haben diejenigen keinen Grund, welche die Tötung im Zweikampfe nicht als erschwerten Zweikampf, sondern als ein selbständiges Verbrechen betrachten; und bejaht der Richter die Frage, so muß er sich für berechtigt halten, auf Grund des § 44*) denjenigen Duellanten, welcher versucht hat, den Gegner im Zweikampf zu töten, mit einer weit über die Grenze des § 205 hinausgehenden Strafe zu belegen. Daß diese Folgerung völlig der Absicht des Gesetzgebers widerspricht, liegt auf der Hand, ist wohl auch allgemein anerkannt. Wer dagegen in dem Thatbestande des § 206 nicht ein neues Verbrechen, sondern nur eine schwerere Form des bereits im § 205 behandelten Verbrechens erblickt, gelangt zu einer den Absichten des Gesetzgebers entsprechenden Handhabung des Gesetzes. Nach dieser Auffassung stellt sich die Tötung im Zweikampf nicht als Verbrechen, sondern nur als straffschärfender Umstand dar. Die Folge ist, daß der oben als für den Zweikampf gültig erwiesene Satz von der Straflosigkeit der Angriffe der Parteien gegen einander und der durch diese Angriffe herbeigeführten Verletzungen, auch auf die Tötung im Zweikampf erstreckt werden muß; und was für die Tötung selbst gilt, kann für den Versuch derselben nicht ausgeschlossen sein. Es ist

*) § 44 lautet: „Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete. Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so . . . Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so . . . In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- oder Geldstrafe ermäßigt werden.“ Darnach würde also die auf Versuch aus § 206 angedrohte Strafe sechs Monate bis fünfzehn Jahre weniger einen Tag betragen.

klar, daß der Versuch, durch ein Verbrechen einen an sich nicht strafbaren, sondern nur bei seinem Eintritt infolge des Verbrechens straffschärfender Erfolg zu erzielen, nicht an sich bestraft werden kann, sondern seine Strafe in der Strafe für jenes Verbrechen finden muß, welches den Erfolg nach sich ziehen sollte. Man braucht also nur im Auge zu behalten, daß jede im Zweikampf gegen den Gegner gerichtete Handlung straflos ist, um zu erkennen, daß, wer in § 206 nur eine schwerere Form des bereits im § 205 bezeichneten Verbrechens sieht, denjenigen, welcher seinen Gegner im Zweikampfe zu töten sucht, nicht wegen Versuchs aus § 206, sondern nur wegen vollendeten Verbrechens aus § 205 bestrafen kann.

Wir fassen zusammen: Der Zweikampf ist kein Verbrechen gegen die Person, sondern ein Verbrechen gegen den Staat; strafbar sind nicht die Angriffe der Parteien aufeinander und die durch diese Angriffe erfolgten Verletzungen, sondern die Ausschließung der Staatsgewalt aus einem Gebiet, auf dem sie allein zuständig ist. Haben nun diejenigen Recht, welche die Behandlung des Zweikampfes durch das Reichsstrafgesetzbuch in einem besondern Abschnitt als jeglicher rechtlichen Begründung entbehrend bezeichnen? Ist es richtig, daß die in diesem Abschnitt unter Strafe gestellten Handlungen auch nach andern Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches abgeurteilt werden könnten? Nein, gerade das Gegenteil ist der Fall. Die in dem in Rede stehenden Abschnitte aufgeführten Staatsverbrechen würden nach Aufhebung desselben straffrei sein, während die in jenen Handlungen enthaltenen, nach geltendem Rechte straffreien, gegen die Person gerichteten Thätigkeiten anderweitigen Strafbestimmungen unterliegen, mithin strafbar sein würden. Das Durchbrechen der Rechte der Staatsgewalten wäre gestattet, und nur gewisse mögliche Erfolge dieses Durchbruches wären verboten! Man wird zugeben müssen: Die rechtliche Natur des Zweikampfes erheischt auf das gebieterischste die Behandlung desselben als eines besondern Verbrechens.

Aber schon wiederholt — sagt man — ist aus Billigkeitsgründen von der strengen juristischen Folgerung abgewichen worden. Billigkeitsgründe erfordern die Aufhebung der Duellparagraphen. Zwischen einem Mörder und dem, welcher in leichtfertiger Weise ein Duell herausbeschwört und dann seinen unschuldigen, friedliebenden Gegner tötet, besteht kein Unterschied der Strafwürdigkeit. Ebenso wenig besteht ein Unterschied der Straflosigkeit zwischen dem, welcher einen rohen, ihn mit dem Knotenstock überfallenden Gesellen niederschlägt, und demjenigen, welcher sein durch ein leichtfertiges Duell angegriffenes Leben dadurch verteidigt, daß er seinen Gegner tötet. Wenn der Mörder mit dem Tode bestraft wird, warum nicht auch jener leichtfertige Duellant? Wenn jener Überfallene wegen Notwehr freigesprochen wird, warum nicht auch jener schuldlose Duellant?*)

Wer so spricht, hat einen wenig geläuterten Gerechtigkeitsfinn. Nicht nur die strengen Regeln des Zweikampfes, sondern vor allem die vor einem solchen

*) Ich habe mich hier möglichst eng an den Gedankengang und den Wortlaut einer von einem Gegner meiner Anschauungen gemachten Ausführung angeschlossen.

von den Parteien einander stillschweigend gewährte Einwilligung, daß innerhalb der hergebrachten und der für den bestimmten Fall vereinbarten Regeln jeder den andern verletzen darf, begründen den himmelweiten Unterschied zwischen der Strafbarkeit einer im Zweikampf und einer bei anderer Gelegenheit einem Menschen beigebrachten Verletzung. Der rohe Geselle, welcher einen harmlosen Wanderer mit dem Knotenstocke überfällt, hat diesen nicht vorher gefragt, ob er mit dem Überfall einverstanden sei; er hat ihm auch nicht zur Gegenwehr einen gleichen Knotenstock in die Hand gedrückt; er hat auch keinen Unparteiischen bestellt, welcher dafür sorgen soll, daß Licht und Sonne gleich verteilt sind. Der Duellant dagegen, welcher seinen schuldlosen, friedliebenden Gegner im Zweikampf tötet, hätte diesem kein Haar gekrümmt, wenn er nicht eingewilligt und wenn nicht zuvor ein von beiden Teilen gleich anerkannter Ehrenmann für gleiche Waffen und gleiche Verteilung aller Vorteile und Nachteile gesorgt hätte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird man selbst für die schwersten Fälle der „Tötung im Zweikampf“ eine weit mildere Strafe, als sie dem gemeinen Mörder gebührt, für gerecht anerkennen müssen. Daß anderseits auch derjenige, welcher zum Zweikampf ohne Verschulden gedrängt worden ist, Strafe verdient, weil er sich gegen die öffentliche Ordnung vergangen hat, daß mithin seine Freisprechung gänzlich ungerechtfertigt wäre, geht aus dem oben gesagten hervor.

Die Folgen einer Aufhebung der Duellparagraphen würden aber auch ganz andre sein, als die Vorkämpfer einer solchen Maßregel glauben. Würde den im Zweikampfe enthaltenen, gegen Leib oder Leben gerichteten Handlungen der Schutz jener Paragraphen entzogen, so würde sich der Richter genötigt sehen, sie nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über die Verbrechen gegen Leib und Leben (sechzehnter und siebzehnter Abschnitt) zu beurteilen. Dann würde er aber nur in den seltensten, und zwar keineswegs gerade in den schwersten Fällen zu einer Verurteilung kommen, da beiden Parteien fast immer der Notwehrparagraph*) zur Seite stünde.

Angriffe gegen Leib oder Leben eines Menschen sind rechtswidrig ohne Rücksicht darauf, ob sie von einem leichtfertigen oder von einem friedliebenden Menschen ausgehen, und bleiben es auch dem gegenüber, der auf die Unverletzlichkeit der eignen Person verzichtet. Denn das Gesetz erkennt einen solchen Verzicht so wenig an, daß es sogar das „ausdrückliche und ernste Verlangen“ eines Menschen, getötet zu werden, nicht als Strafausschließungsgrund für denjenigen gelten läßt, welcher diesem Verlangen nachkommt (§ 216). Sobald ein Duellant die Pistole zum Schuß gegen seinen Gegner erhebt, oder sobald der

*) Die beiden ersten Absätze des § 53 lauten: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden.“

Unparteiische das Zeichen zur Eröffnung des Zweikampfes gegeben hat — aber auch keinen Augenblick früher —, wird ferner der Angriff gegenwärtig. Von diesem Augenblicke an wird schließlich die Verletzung des angreifenden Gegners zur Verteidigung erforderlich, sei es auch, falls dem Angegriffenen zu diesem Zeitpunkte die Verletzung nach den Regeln des Zweikampfes nicht erlaubt ist, durch Übertretung derselben; denn eine andre erfolgreiche Verteidigung, als die Verletzung des Gegners, etwa der Rücktritt vom Zweikampf, ist nun nicht mehr möglich. Sämtliche Erfordernisse des § 53 sind somit von jenem Augenblicke an erfüllt.

Dies führt zu folgenden Ungeheuerlichkeiten:

1. Bei solchen Zweikämpfen, deren vereinbarte oder herkömmliche Regeln Gleichzeitigkeit der Angriffe beider Parteien vorschreiben, also namentlich bei allen Duellen mit der blanken Waffe, müssen die innerhalb jener Regeln erfolgten oder versuchten Verletzungen des Gegners, als durch Notwehr geboten, straffrei bleiben. Bei dieser Art von Duellen machen sich die Thäter also nur dann strafbar, wenn sie durch Übertretung der Regeln eine Verletzung des Gegners herbeiführen, denn da ihnen jene Regeln genügende Verteidigungsmittel an die Hand geben, so ist eine Übertretung derselben zur Verteidigung nicht erforderlich.

2. Bei solchen Zweikämpfen, in denen eine Abwechselung des Zweikampfes vorgeschrieben ist, also bei gewissen Arten von Pistolenduellen, wird die durch Gebrauch der herkömmlichen oder verabredeten Rechte des Duellanten herbeigeführte Verletzung des Gegners nach der ganzen Schwere des Gesetzes bestraft, da im Augenblicke der Herbeiführung der Verletzung nicht mit einem gegenwärtigen, sondern nur mit einem zukünftigen Angriffe des Gegners zu rechnen, daher überdies eine Verteidigung zur Abwendung desselben noch nicht erforderlich, vielmehr nur wünschenswert war. Wird dagegen von der einen Partei eine Verletzung der andern zu einem Zeitpunkte, zu welchem die letztere an der Reihe des Angriffs war, bewirkt, also mittels einer Übertretung der Zweikampfregeln, so bleibt diese Verletzung straffrei, da sie zur Abwendung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs, gegen welchen jene Regeln keine Verteidigung gewährten, erforderlich war.

Aus dem Gesagten wird ersichtlich, daß eine Aufhebung der Duellparagraphen keineswegs die Folge haben würde, daß der leichtfertige Duellant als Mörder oder dergleichen bestraft und der schuldlose, friedliebende wegen Notwehr freigesprochen werden würde. Sie würde vielmehr in manchen Fällen nur zur Bevorrechtung der Feigen und zur Achtung der Ehrenhaften, in andern zur völligen Machtlosigkeit des Gesetzes den Duellanten gegenüber führen. Billigkeitsgründe erheischen daher ebenso dringend eine gesonderte gesetzliche Behandlung des Zweikampfes, wie seine rechtliche Natur.

Das Ergebnis unsrer Untersuchungen ist, daß der Zweikampf sich als besondres Verbrechen erweist, welches nach seinem besondern Maßstabe gemessen

sein will. Das Verfahren des Reichsstrafgesetzbuches, ihn in einem eignen Abschnitte zu behandeln, ist daher durchaus gerechtfertigt. Damit ist freilich noch nicht erwiesen, ob die einzelnen Bestimmungen desselben nicht verbesserungsfähig sind. Wir geben die Verbesserbarkeit derselben, wenn auch im wesentlichen nur in Bezug auf die Strafandrohungen, zu, müssen aber bestreiten, daß ein dringendes Bedürfnis für Verbesserungen vorliege. Immer aber müßten bei Veränderungen des Gesetzes die Grundsätze desselben festgehalten werden, daß der Zweikampf kein Verbrechen gegen die Person, sondern ein Verbrechen gegen den Staat, daß strafbar nicht der einzelne Angriff jedes Duellanten gegen den andern ist, sondern allein ihr gemeinsamer Angriff gegen die Staatsgewalt.

Berlin.

Heinrich Freih. von Zedlitz.



Goethes Frau.



on der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt das Charakterbild von Goethes Frau in der deutschen Literaturgeschichte. Nur daß die Partei der Mißgünstigen erheblich überwiegt. Neuerdings mehrten sich aber doch die Stimmen, welche verlangen, daß ein nun bald hundertjähriges Unrecht an dieser Frau wieder gut gemacht werde. Im Frühjahr 1888 sind hundert Jahre verflossen, seitdem der große Goethe seine „kleine Freundin“ fand, und seit diesen hundert Jahren ist dieses Wesen von Verufenen und Unberufenen, von Frommen und Weltkindern, von Männern und Frauen mit Vorwürfen und Verleumdungen überschüttet worden, so überschüttet worden, daß es schwere Mühe kostet, die Arme unter diesem Berge wieder herauszugraben. Der erste, der sich dieser Mühe in neuerer Zeit unterzog, war ein bairischer Gymnasiallehrer S. Herzfelder, der eine kleine Monographie veröffentlicht hat: *Christiane Vulpius. Eine Studie zu Goethes Leben.* (München, M. Rieger, 1884.) Er hat im Anschluß an die von Riemer und Keil eingenommene Stellung zum erstenmale das Thema monographisch behandelt und alle einschlägigen Beweisstellen mit großem Fleiße gesammelt. So groß dies Verdienst ist, so ist es doch von noch größerem Werte, daß sich neuerdings gerade Frauen ihrer vielverleumdeten Schwester angenommen haben: so geschah dies im vorigen Jahre durch die bekannte Roman- und Schriftstellerin Emma Brauns in einer Reihe von Aufsätzen „Christiane von Goethe“ in der „Saale-Zeitung“ (Nr. 108 bis 115). Auch die neueste Publikation über diesen Gegenstand dürfte, obwohl der Herausgeber nicht genannt ist, von einer Frau herrühren. Die mit Fleiß und Sorgfalt ausgearbeitete,